

**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

**Band:** 28 (1957)

**Heft:** 1

**Artikel:** Nervenheilanstanalten sollen keine Schlangengruben sein

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-808939>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Förderung** des Anstaltswesens im Kanton Aargau

Der 18. November 1956 darf als Ehrentag für die gemeinnützigen Erziehungsanstalten im Kanton Aargau angesehen werden. In der an diesem Sonntag durchgeführten Volksabstimmung hat nämlich die Aktivbürgerschaft das Gesetz über die Gewährung von Staatsbeiträgen an die anerkannten gemeinnützigen Erziehungsanstalten mit starkem Mehr angenommen. Darnach leistet der Staat zukünftig an die Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten der zehn anerkannten Erziehungsanstalten einen Kostenbeitrag von 40 Prozent. Der Staat leistete zwar auch schon bisher Baubeuräge. Sie mussten aber aus dem Lotteriefonds bestritten werden, dessen Mittel auf die Dauer für derartige Aufwendungen nicht ausgereicht hätten und nunmehr für andere gemeinnützige Aufgaben frei werden. So waren bereits vor der Volksabstimmung an verschiedene Anstalten Beiträge von insgesamt über 1 Million Franken zugesichert, die aber noch nicht ausbezahlt werden konnten, weil die nötigen Mittel aus dem stark beanspruchten Lotteriefonds nicht zur Verfügung standen. Mit seinem Jawort am 18. November öffnete nun das Volk die metallschwere Türe zur allgemeinen Staatskasse! — Darüber hinaus leistet der Staat auf Grund dieses Gesetzes an die Betriebskosten der erwähnten Erziehungsanstalten einen jährlichen Beitrag von 200 000 Fr., der bei grundlegender Änderung der Verhältnisse noch erhöht werden kann. Hier wird lediglich ein vom Grossen Rat seit einem Jahrzehnt bereits bewillgter Beitrag gesetzlich verankert, was aber für die Anstalten doch insofern wertvoll ist, als sie mit den entsprechenden Beiträgen in Zukunft stets sicher rechnen und in ihrem Haushalt entsprechend planen können, während bisher die zur Zeit zwar unwahrscheinliche Möglichkeit bestand, dass diese Beiträge eines Tages in irgendwelcher Form allgemeinen Sparmassnahmen zum Opfer gefallen wären.

Angeregt durch eine Motion im Grossen Rat hat der Regierungsrat im vergangenen Sommer im weiteren einen Gesetzesentwurf über die Leistung von Staatsbeiträgen an den Bau von Altersheimen ausgearbei-

Die Förderung der Neuerstellung und Ausbau von Altersheimen ist in der Tat auch im Kanton Aargau dringend geworden. Nach den Erhebungen beträgt nämlich die Zahl der Personen im Alter von mehr als 65 Jahren zur Zeit mehr als 25 000, was einer Zunahme von mehr als 100 Prozent seit 1880 bedeutet. Anderseits stehen alten Leuten, die keinen eigenen Haushalt mehr führen und auch nicht in einem Haushalt ihrer Angehörigen Aufnahme finden können, sechs Pfleganstalten, 10 private oder gemeinnützige Altersheime und 23 Gemeinde-Bürgerheime mit insgesamt rund 1900 Betten zur Verfügung. Der Ruf nach Neu- und Erweiterungsbauten ist daher verständlich. Bereits liegen denn eine Reihe von baureifen Projekten vor, die dem Kanton zur Subventionierung vorgelegt wurden. Hiefür fehlt aber bis jetzt eine gesetzliche Grundlage. Der erwähnte Gesetzesvorschlag soll es ermöglichen, an die Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Altersheimen den Gemeinden oder anderen Körperschaften mit gemeinnützigem Charakter Kostenbeiträge des Staates von 10 bis 50 Prozent auszurichten. Hingegen sieht der Gesetzesentwurf Beiträge an die Betriebskosten nicht vor. Die Vorlage hat die erste Beratung im Grossen Rat in dieser Form oppositionslos passiert und dürfte im kommenden Frühjahr der Volksabstimmung unterbreitet werden, wobei das Gesetz im Falle der Annahme rückwirkend auf den 1. Januar 1957 in Kraft treten soll. Man darf hoffen, das auch diese Vorlage einen anstaltsfreundlichen Souverän finden wird.

So geht der Kanton Aargau auf dem beschrittenen Weg weiter, er fördert nämlich jene Institutionen, die zumeist der privaten Initiative oder dem fortschrittlichen Geist der Gemeinden ihre Entstehung verdanken, durch finanzielle Beiträge. Regierung und Grosser Rat sind sich dabei bewusst, dass der Staat damit nur einen Bruchteil dessen leistet, was er aufzuwenden hätte, wenn er alle Aufgaben, welche diese Anstalten im Interesse der Allgemeinheit bewältigen, selbst und allein übernehmen müsste.

Dr. B. Br.

**Nervenheilanstalten sollen keine Schlangengruben sein**

«Es hat sich nun eindeutig erwiesen, dass Geisteskranken nicht ohne Hoffnung auf Genesung in den Heilanstalten dahinvegetieren müssen. Wenn genügend Geld zur Ausbildung klinischen Personals, zur ordentlichen Unterbringung der Kranken und zur Unterstützung der Forschung aufgebracht würde, könnten Hunderte von «Schlangengruben» verschwinden. Und wenn genügend Menschen das wirklich wollen, kann es auch geschehen.»

So schreibt ein amerikanischer Psychiater im Januarheft der Zeitschrift «Das Beste aus Reader's Digest». Der Verfasser, Dr. William Menninger, weist dabei auf eine Nervenklinik von Boston hin, wo erfahrungsgemäss 80 Prozent der Kranken nach erfolgter gründlicher Behandlung wieder entlassen werden können. Bedingung dafür ist und bleibt jedoch an Zahl und Ausbildung genügendes medizinisches Personal. Die Einweisung bedeutet dann für den Patienten nicht

mehr das «Ende», «die Versenkung», sondern der Beginn der Besserung und die Vorbereitung auf die Entlassung.

Aus seinem eigenen Wirkungsfeld, dem Staate Kansas, berichtet der Verfasser folgendes:

Auch die Einwohner von Kansas hatten früher Geisteskrankheiten für hoffnungslos gehalten. Jetzt wissen sie, dass Geisteskranken geheilt werden können. Infolgedessen haben sich die Einweisungen in die staatlichen Heilanstalten in den letzten Jahren verdreifacht. Das bedeutet aber nicht, dass die Geisteskrankheiten in Kansas häufiger geworden wären; es bedeutet vielmehr, dass die Patienten jetzt frühzeitig zur Behandlung kommen. Die Zahl der Entlassungen ist im Vergleich zu den vergangenen Jahren so gestiegen, dass sich die Gesamtzahl der Anstaltsinsassen um 14,7 Prozent verringert hat. Dies steht in scharfem Gegensatz zu der Tatsache, dass in andern amerikanischen Nerv-

venkliniken die Zahl der Patienten um durchschnittlich 15 Prozent angewachsen ist.

Die Tragödie ist, dass diesen Anstalten weder genügend Aerzte noch andere klinisch geschulte Kräfte zur Verfügung stehen. Es ist daher von grösster Wichtigkeit, einen neuen, allgemein gültigen Lehrplan auszuarbeiten, der vorsicht, dass zur Behandlung von Geisteskranken nicht nur Psychiater, sondern auch klinische Psychologen, psychiatrische Krankenschwestern, Sozialfürsorger und Therapeuten ausgebildet werden.

Denn warum werden nicht mehr Patienten in den Nervenkliniken geheilt? In erster Linie, weil sie nicht behandelt werden. Welche Aussicht hat ein Geisteskranker auf Genesung, wenn er einer von 311 Patienten ist, die auf die Zeit und Energie eines einzigen Arztes angewiesen sind, der außerdem noch den Angehörigen dieser 311 Patienten Rat und Auskunft geben muss?

Zweitens können die Kranken nicht gesunden, weil die entsprechenden äusseren Voraussetzungen dafür fehlen. Einige Nervenheilanstanlten sind derart überfüllt, dass man sie mit ihren gedrängt stehenden Betten und den nachts auf den Fussböden ausgebreiteten Matratzen nur als eine Abart der berüchtigten «Schlangengruben» bezeichnen kann. In einer Anstalt mit 3000 Betten gibt es in einer grossen Abteilung für je 50 Patienten nur eine Toilette. In vielen andern Anstalten herrscht noch immer der Brauch, dass die

Aerzte das Essen erster Klasse, das Pflegepersonal das Essen zweiter Klasse und die Patienten dritter Klasse bekommen.

Und drittens können die Patienten nicht gesund werden, weil kaum etwas getan wird, zwischen ihnen und der Aussenwelt menschlichen Kontakt herzustellen. Von allergrösster Bedeutung für die Genesung Geisteskranker ist das Verhalten von Angehörigen, Freunden und anderen Besuchern. Von der Mitwirkung dieser Personen hängt die Genesung tatsächlich oft ebenso sehr ab wie von ärztlicher Betreuung. Tritt man einem Geisteskranken mit dem entmutigendem Gefühl der Hoffnungslosigkeit gegenüber, so spürt er das und neigt selbst dazu, die Hoffnung zu verlieren. Dagegen wirkt sich die Einstellung, dass «jeder gesund werden kann», allein schon als Heilfaktor aus.

Ebenso muss man in den meisten Fällen dem Patienten nach der Entlassung bei der Wiederanpassung an das Familien- und Berufsleben helfen. Die unerlässliche Voraussetzung dafür ist ein entsprechend organisiertes Sozialfürsorgeamt — aber nur wenige dieser Institutionen sind darauf eingerichtet. Die Aufgabe einer solchen Fürsorgeorganisation besteht teilweise in dem Bemühen, das den Geisteskranken anhaftende Stigma endlich aus der Welt zu schaffen — jenes noch immer weitverbreitete Vorurteil, das den ehemaligen Patienten zum Aussenseiter stempelt und mehr als alles andere seine Chancen, gesund zu bleiben und sich seinen Lebensunterhalt zu verdienen, beeinträchtigt.

## Der TAUBSTUMME vor GERICHT

Dieses Thema stand im Mittelpunkt der Generalversammlung des zürcherischen Fürsorgervereins für Taubstumme, die in Winterthur stattfand und von vielen Gehörlosen besucht war. Die Vereinsgeschäftewickelten sich unter dem Vorsitz von O. Früh, Vorsteher des Taubstummenheims Turbenthal, speditiv ab.

Ein Referat von Dr. H. Heimann, Bern, führte ein in das Problem des Taubstummen vor Gericht, der auch dort behindert ist, weil sein Gebrechen das am wenigsten bekannte ist und seine Artdruckweise oft Anlass gibt zu Missverständnissen. Art. 13 des Strafgesetzbuches verleiht deshalb dem Taubstummen vor dem Richter eine besondere Stellung, indem vorgeschrieben wird, dass bei Straffälligkeit eines Taubstummen eine psychiatrische Expertise angeordnet werden muss. Der Gesetzgeber hat nicht zum vornherein eine Unzurechnungsfähigkeit angenommen, sondern dem Umstand Rechnung getragen, dass der Taubstumme vor eine Welt ritt, die ihn nicht versteht und die er nicht versteht.

Die Gehörlosigkeit ist eine wesentliche Störung, die zu gewissen Veränderungen des Verhaltens, des Charakters und der Einstellung zum Leben führt. Die Sprache, die bei ihm unvollständig und nicht entwicklungsfähig ist, hat eine grosse Bedeutung für die intellektuelle Entfaltung des Menschen. Seine Begriffe sind subjektiv, manchmal missverstanden, und das Abstrakte tritt ganz in den Hintergrund. Es fehlt ihm auch die grammatischen Präzision und damit die feinen Schattierungen der Sprache. Deshalb greift

die Taubstummheit auf die ganze Person und ihre Entwicklung über.

Diese Entwicklung kann verschieden sein. Wenn die geistige Verarbeitungsfähigkeit gering ist, überwiegen die Gefühle des Augenblicks. Der Taubstumme ist deshalb viel suggestibler, äusseren Einflüssen zugänglich, und oft kommt es zu egozentrischem Verhalten oder zu Kompensationsversuchen, zu einem Uebertriebenen Geltungsbedürfnis. Von hier aus kann es zu schweren Konflikten mit der Umgebung kommen, zu einem unechten Schauspielern, zu Kurzschlusshandlungen, sinnlosen Geldausgaben oder sogar Selbstmordversuchen. Selbstverständlich hängt die soziale Anpassungsfähigkeit vom Grad der Intelligenz und der Güte der Charakteranlagen ab, die die Anpassung erleichtern können.

Gefährdet ist der Taubstumme dort, wo der Affekt eine wichtige Rolle spielt, weil ihm die Bremse des Intellekts fehlt. Die Tendenz, Vergnügungen zu suchen, kann den Gehörlosen zu Gelegenheitsdiebstählen oder Betrügereien führen.

Die Praxis der Begutachtung erläuternd, setzte sich Dr. Heimann dafür ein, dass die Fragen dem Taubstummen nicht schriftlich vorgelegt werden sollten, weil dann die Spontaneität verloren geht. Auch abstrakte Begriffe, die der Taubstumme nicht versteht, müssen vermieden werden. Am schwierigsten ist die Intelligenzbeurteilung, weil die üblichen Testverfahren ein falsches Bild ergeben. Die Intelligenz stimmt hier wie beim Kind nicht mit der Abstraktionsmöglichkeit überein. Es sollte dem Begutachter genügend Zeit für